

3-6	Satzung über bundesbaurechtliche Vorkaufsrechte der Gemeinde Alpen vom 18. Juni 1976				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	27.04.1976	---	18.06.1976	25.06.1976	26.06.1975

Satzung über bundesbaurechtliche Vorkaufsrechte der Gemeinde Alpen vom 18.06.1976

Aufgrund der §§ 4 (1) und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) - GO hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 27.04.1976 gem. § 25 (1) und 26 (1) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl I, Seite 341) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet in der Gemarkung Alpen, Flur 3, Flur 5 und Flur 6 ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.
Gemäß § 27 BBauG kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten anderer ausgeübt werden.

2. Das Gebiet wird begrenzt:

im Osten durch die Rathausstraße (K 23),
im Süden durch die planfestgestellte Umgehungsstraße (B58),
im Westen durch den Dahlackerweg
im Norden durch die Straße "Zum Wald".

Dieses Gebiet ist weiter in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gem. § 26 (1) BBauG zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung (Gebiete, in denen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände besonders der Stadterneuerung dienende Maßnahmen erforderlich sind) gilt der in § 1, Abs. 2 geschilderte Bereich.

§ 3

Der Rat der Gemeinde Alpen hat den Beschluss, einen Bebauungsplan nach Maßgabe des BBauG für die dem Vorkaufsrecht unterliegenden Flächen aufzustellen, bereits gefasst.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.